

# STADT MAHLBERG

## Ortenaukreis

### 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg(KAG) hat der Gemeinderat am 04.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1 Inhalt der Änderung

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser ab dem 01.01.2023 1,77 EUR
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ab dem 01.01.2023 0,49 EUR
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mahlberg, den 06.12.2023

Benz, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Mahlberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.“